

Abschrift



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 175/19

vom

14. Januar 2020

in dem Rechtsstreit

dolphin aid e.V., vertreten durch den Vorstand, Angermunder Straße 9, Düsseldorf,

Kläger und Nichtzulassungsbeschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Seiler -

gegen

Wal- und Delfinschutz-Forum gemeinnützige UG, vertreten durch Jürgen Ortmüller,
Moellerstraße 19, Hagen,

Beklagte und Nichtzulassungsbeschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Gerd G. Schönfelder, Hagener Straße 1,
II. Instanz: Iserlohn -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Januar 2020 durch den Vorsitzenden Richter Seiters, die Richterinnen von Pentz, Dr. Roloff, die Richter Dr. Klein und Dr. Allgayer

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 28. März 2019 wird zurückgewiesen, weil weder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 70.000,00 €

Seiters

von Pentz

Roloff

Klein

Allgayer